



Baubegehren für Kleinbauten

gemäss kleinem Baubewilligungsverfahren der Gemeinde RBV § 92.

Gesuchsteller/in:

Name, Vorname: Telefon: P..... G

Strasse: Plz, Ort:

Eigentümer/in der Parzelle:

Name, Vorname: Telefon: P..... G

Strasse: Plz, Ort:

Projektverfasser/in:

Name, Vorname: Telefon: P..... G

Strasse: Plz, Ort:

Projektbezeichnung

Gemeinde: **4425 Titterten** Strasse/Flurname:

Parzellen Nr.: Zone: Parzellen Fläche:

Konstruktion/Baumaterial

Dachmaterial: Dachfarbe:

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der **benachbarten Grundstücke:**

(falls nicht ausgefüllt erfolgt eine öffentliche Planauflage)

Parzellen Nr.: Datum: Unterschrift:

Ort und Datum:

Der/die Projektverfasser/in:	Der/die Grundeigentümer/in:	Der/die Gesuchsteller/in:
.....

- Beilagen:**
- 2 Situationspläne 1 : 500
 - 2 Konstruktionspläne 1 :
 - 2 Näher- und Grenzbaurechte (wenn notwendig, bitte gesetzliche Grundlagen Seite 3 beachten)
 - 1 vollständiges Kanalisationsbegehren (wenn notwendig)
 - 1 vollständiges Wasseranschlussbegehren (wenn notwendig)

A Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) wurde die Bewilligung für Kleinbauten innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgeben. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.
2. . Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser, und dergleichen ohne Feuerungsanlagen mit einer **maximalen Grundfläche von 12.00 m²** und einer **Höhe von nicht mehr als 2.50 m** ab bestehendem Terrain. Diese Gebäudefläche wird nicht zur Bebauungsziffer gezählt.
 - . Kleinbauten bis zu einer Fläche von **1.00 m²** und einer maximalen Höhe von **1.20 m** sind nicht bewilligungspflichtig.
3. . Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.00 m betragen.
 - . Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.
 - . Das Näher- und Grenzbaurecht muss vor der Baueingabe im Grundbuch eingetragen werden. Der Bewilligungsbehörde ist eine Bestätigung des Grundbuchamtes über die Eintragung zuzustellen.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z.B. Velounterstand, Carport, etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.
5. Im übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Titterten.
6. Ein Abstand zu den eigenen Gebäuden ist nicht nötig.

B Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular Baubegehren der Gemeinde Titterten.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenen und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand, den eigenen Gebäuden und allfälligen internen Wasserleitungen (2-fach).

Der Situationsplan kann beim Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal (☎ 061 / 925 56 61) oder bei der Gemeindeverwaltung Titterten (soweit vorhanden) bezogen werden.
3. Grundriss und Fassadenskizzen oder Prospekte mit Angaben der Höhen- und den Längenabmessungen der Kleinbaute (2-fach).

C Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen versehen an die Gemeinde Titterten, Hauptstrasse 42, 4425 Titterten einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Titterten schriftlich benachrichtigt werden (Planauflage).
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission Basel-Landschaft weitergezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und das Baugesuch rechtlich in Ordnung wird die Baubewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht Ihnen der zuständige Gemeinderat gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 92 RBV).

Gemeinderat Titterten

Bewilligungsbericht des Gemeinderates (wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt)

- . Das Baugesuch entspricht den Zonenvorschriften und **kann bewilligt** werden: o
- . Das Baugesuch entspricht nicht den Zonenvorschriften und **kann nicht bewilligt** werden: o
- . Das Grundstück ist gemäss §§ 83-85 RBG erschlossen und baureif: ja o nein o
- . Die kommunalen Baulinien sind eingehalten: ja o nein o
- . Das Abwassergesuch zu diesem Baugesuch ist: bewilligt o
noch einzureichen o
in Bearbeitung θ
nicht erforderlich θ

Grundbucheintrag Nr.: vom:

Im Namen des Gemeinderates:

Die Präsidentin



Die Verwalterin

4425 Titterten,

Verena Heid

Irene Meier

Projektkontrolle:

Text	Datum	Visum
Eingang Baugesuch
Eingang Abwassergesuch
Eingang Wasseranschlussgesuch
Näher- oder Grenzbaurecht
Plankontrolle
Kontrolle der Zonenvorschriften
.....
.....
Baubewilligung Gemeinderatsbeschluss Nr.
θ Kopie an Bauinspektorat BL, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Beanstandungen während des Baus		
.....
.....
.....
.....
Schlussabnahme